



Pflegegrad	notwendige Punkte (gewichtet)	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Stationäre Pflege
1	12,5 bis unter 27	siehe unten		125,-€
2	27 bis unter 47,5	316,-€	689,-€	770,-€
3	47,5 bis unter 70	545,-€	1.298,-€	1.262,-€
4	70 bis unter 90	728,-€	1.612,-€	1.775,-€
5	90 bis 100	901,-€	1.995,-€	2.005,-€

Leistungen Pflegegrad 1: Es kann bis zu 125,-€ monatlich an Kostenerstattung geltend gemacht werden, etwa für Pflegedienste, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege (§§ 28a, 45a, 45b). Daneben können folgende Leistungen beansprucht werden: Pflegeberatung (§§ 7a, 7b, 37 Abs. 3), Hilfsmittel (§ 40 Abs. 1-3, 5), Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfelds (§40 Abs. 4), Leistungen bei Pflegezeit und kurzfristiger Arbeitsverhinderung (§ 44a), Pflegekurse (§ 45)

Pflegegeld: Zahlungen für selbst beschaffte Hilfe bei der Pflege und im Haushalt, i.d.R. Angehörige, Nachbarn etc.

Pflegesachleistung: Zahlungen für die Pflege durch einen Pflegedienst

Bei „besonderen Bedarfskonstellationen“ ist eine Einstufung in den Pflegegrad 5 auch möglich unter 90 gewichteten Punkten, z. B. bei Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine (§ 15 Abs. 4 i. V. m. Begutachtungsrichtlinie)

Paragrafen ohne weitere Angaben sind solche des SGB 11. Dieses Dokument gibt nicht alle Leistungen wieder, sondern dient einem schnellen Überblick.